

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

DES NIEDERSÄCHSISCHEN JUDO-VERBANDES E.V. (NJV)

Inhaltsverzeichnis

§ Inhalt Seite

Teil I Geschäftsordnung für Verbandstag

1	Geltungsbereich	2
2	Öffentlichkeit	2
3	Versammlungsleitung	2
4	Worterteilung und Rednerfolge	2
5	Wort zur Geschäftsordnung	3
6	Anträge zur Geschäftsordnung	3
7	Anträge	4
8	Dringlichkeitsanträge	4
9	Abstimmungen	4
10	Wahlen	5
11	Protokolle	5

Teil II Geschäftsordnung für andere NJV – Versammlungen

12	Geltungsbereich	6
13	Einberufung	6
14	Versammlungsleitung	6
15	Anträge	7
16	Protokolle	7
17	Änderungen	7
18	Inkrafttreten	7

TEIL I GESCHÄFTSORDNUNG FÜR VERBANDSTAG UND VERBANDSBEIRAT

§ 1

Geltungsbereich

Der NJV erlässt zur Durchführung von Verbandstagen diesen Teil I der Geschäftsordnung. Sie gilt analog auch für die Versammlungen der Untergliederungen.

§ 2

Öffentlichkeit

Die Verbandstage des NJV sowie die entsprechenden Versammlungen der Untergliederungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§ 3

Versammlungsleitung

1. Der Verbandstag wird von dem/ der Präsident /–in bzw. einem der Vizepräsidenten /–innen geleitet.

Auf Antrag können die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/-n andere /-n Versammlungsleiter /–in wählen. Das gilt insbesondere für Aussprachen und Beratungen, die den/die Versammlungsleiter /–in persönlich betreffen.

2. Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter /–in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.

3. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen beschließt die Versammlung.

4. Dem/der Versammlungsleiter /–in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
Er/Sie übt das Hausrecht aus.

§ 4

Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache eröffnet der/die Versammlungsleiter /–in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer /–innen einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter /–in bzw. Antragsteller /–in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes bzw. ihres Antrages das Wort.
5. Der/die Versammlungsleiter /–in und Präsidiumsmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5

Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der/die Vorredner /–in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein/e Für- und ein/e Gegenredner /–in gehört werden.
3. Der/die Versammlungsleiter /–in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner /–innen unterbrechen.

§ 6

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann während einer Debatte Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- auf Schluss der Rednerliste,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Begrenzung der Redezeit.

2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste abzustimmen, nachdem der/die Antragsteller /–in und gegebenenfalls ein/e Gegenredner /–in gesprochen haben.
3. Redner /–innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner /–innen zu verlesen.

§ 7

Anträge

1. Antragsfristen regelt die Satzung.
Die Untergliederungen regeln für ihre Versammlungen die Antragsfristen eigenständig.

2. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Versammlungsleiter /–in.

5. Anträge sind mit den Tagungsunterlagen zu verschicken.

6. Der Versand der Tagungsunterlagen kann auch in digitaler Form erfolgen.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

Ist die Dringlichkeit eines Antrages angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung dieses Antrages unter Tagungsordnungspunkt Anträge, sofern er keinem anderen Tagesordnungspunkt zuzuordnen ist.

§ 9

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter /–in zu verlesen.

2. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese zu verwenden.

Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat der/die Versammlungsleiter /–in diese durchzuführen

3. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

5. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung infolge erkennbarer Missverständnisse und/oder offensichtlich falscher Auszählungen gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 10

Wahlen

1. Wahlen werden durchgeführt, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

2. Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Wenn für eine Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, kann auf Antrag, wenn kein Widerspruch erhoben wird, offen abgestimmt werden.

3. Zur Wahl des/der Präsidenten /-in bzw. eines/einer Vorsitzenden einer Untergliederung ist ein/e Wahlleiter /-in zu bestellen, der/die die Aufgabe hat, die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Zählung der Stimmen kann je nach Wahlvorgang auf eine oder mehrere Personen delegiert werden. Nach der Wahl des/der Präsidenten /-in, bzw. des/der Vorsitzenden der Untergliederung übernimmt dieser/diese die weiteren Wahlen.

4. Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter /-in zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten /-innen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein/e Kandidat /-in kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter /-in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

5. Vor der Wahl sind die Kandidaten /-innen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

6. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte beschließen. Den Kandidaten /-innen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten /-innen entscheidet der/die Versammlungsleiter /-in.

7. Vorschläge können schriftlich und/oder mündlich bei dem/ der Wahlleiter /-in eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle gemäß § 11 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl oder ein weiterer Wahlgang statt.

8. Das Wahlergebnis ist durch den/die Wahlleiter /-in festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben.

§ 11

Protokolle

1. Bei Verbandstagen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein.

Dem Originalprotokoll ist die Teilnehmerliste beizufügen.

Das Protokoll sollte möglichst innerhalb von vier Wochen erstellt werden.

2. Das Protokoll des Verbandstages wird auf dem folgenden Verbandstag genehmigt. Die Protokolle der Versammlungen der Untergliederungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versendung schriftlich Einspruch erhoben wird. Über eventuelle Einsprüche wird auf der nächsten entsprechenden Versammlung entschieden.

3. Protokolle der Untergliederungsversammlungen müssen innerhalb von 4 Wochen an die NJV-Geschäftsstelle gesandt werden.

Teil II GESCHÄFTSORDNUNG FÜR ANDERE NJV - VERSAMMLUNGEN

§ 12

Geltungsbereich

Die für den Verbandstag aufgestellte Geschäftsordnung gilt entsprechend auch für die anderen beschließenden Versammlungen (gem. § 18 d. VO) des NJV und seiner Untergliederungen.

Soweit sich aus der Satzung sowie aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen und des abweichenden Aufgabenbereiches für diese Versammlungen Besonderheiten ergeben, sind die Regelungen für den Verbandstag zu ergänzen und an diese Besonderheiten anzupassen

§ 13

Einberufung

Die Einberufung der Versammlungen erfolgt nach Bedarf.

Die Einladung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder der jeweiligen Versammlung und zur Information an die Geschäftsstelle versandt werden.

Die Einladungsfrist sollte 14 Tage möglichst nicht unterschreiten.

§ 14

Versammlungsleitung

Alle Versammlungen werden von einem /-r Versammlungsleiter /-in eröffnet, geleitet und geschlossen.

Dies ist in der Regel der / die zuständige bzw. einladende Vorsitzende bzw. Referent /-in

§ 15

Anträge

1. Anträge sind mit den Tagungsunterlagen zu verschicken.

2. Der Versand der Tagungsunterlagen kann auch in digitaler Form erfolgen.
3. Anträge können auf der Versammlung gestellt oder ergänzt werden.

§ 16

Protokolle

Über alle Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

Die Protokolle erhalten die Versammlungsmitglieder die *NJV*-Geschäftsstelle und das *NJV*-Präsidium.

Alle Beschlüsse sind zeitnah, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Versammlung, auf der Verbands-Homepage zu veröffentlichen.

§ 17

Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Verbandstag.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Verbandstages am

11. Mai 2014 in Hannover

mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Hinweis: § 18 durch Beschluss des Verbandsbeirates am 17.05.2015 in Hannover mit sofortiger Wirkung geändert.